

# RS OGH 1991/9/18 1Ob598/91, 3Ob229/05f, 2Ob69/18p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.09.1991

## Norm

ABGB §1152 I

AHR allg

RAO §8

RATG §1

## Rechtssatz

Eine Honorierung von Leistungen des Rechtsanwaltes nach RATG und AHR kommt nur bei einem entsprechenden Auftrag des Klienten und anwaltlicher Tätigkeit in Betracht. Damit scheiden Tätigkeiten aus, die der Anwalt ohne solchen Auftrag in eigenem Interesse, etwa als Gesellschafter, vornimmt.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 598/91  
Entscheidungstext OGH 18.09.1991 1 Ob 598/91
- 3 Ob 229/05f  
Entscheidungstext OGH 20.10.2005 3 Ob 229/05f  
nur: Eine Honorierung von Leistungen des Rechtsanwaltes nach RAT und AHR kommt nur bei einem entsprechenden Auftrag des Klienten und anwaltlicher Tätigkeit in Betracht. (T1)
- 2 Ob 69/18p  
Entscheidungstext OGH 26.02.2019 2 Ob 69/18p  
Vgl; Beisatz: Gegenüber dem Anwalt ist derjenige zur Zahlung des Honorars verpflichtet, der ihn beauftragt hat. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0038392

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

10.04.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)